

II-926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

19.11.1965

347/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 362/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. W e i ß m a n n und Genossen,
betreffend angebliche Verbindungen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichts-
hofes mit ausländischen Nachrichtendiensten.

-.---.--.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Weißmann, Dr. Bassetti,
Dr. Kummer und Genossen vom 17. November 1965, betreffend angebliche Ver-
bindungen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mit ausländischen
Nachrichtendiensten, beehre ich mich, wie folgt zu antworten:

Mir wurde in meiner Eigenschaft als Bundesminister für Justiz am
18. Dezember 1963 vom Bundesministerium für Inneres ohne weitere Akten
lediglich die Abschrift einer vertraulichen Information über ein Gerücht
übermittelt, wonach ein östlicher Nachrichtendienst über Südtirol-Probleme
genauestens informiert sei und der Wiener Rechtsanwalt Hofrat Dr. Johann
D o s t a l - seit dem Jahre 1945 Mitglied und seit 1955 ständiger Refe-
rent des Verfassungsgerichtshofes - Zentralfigur dieses Nachrichtendienstes
sei. Irgendwelche konkrete Behauptungen oder Beweismaterial zur Stützung
des Gerüchtes oder auch nur der Name des Informators waren darin nicht
enthalten. Insbesondere hatte das Bundesministerium für Inneres keinen An-
laß gefunden, eine Anzeige wegen einer bestimmten gerichtlich strafbaren
Handlung zu erstatten. Bei dieser Sachlage bestand für mich weder eine ge-
setzliche Handhabe noch die faktische Möglichkeit, gerichtliche oder staats-
anwaltschaftliche Schritte zu veranlassen. Hingegen habe ich unmittelbar
nach Erhalt der Kopie der Information des Bundesministeriums für Inneres
diese dem damaligen Bundesminister für Inneres Franz Olah persönlich über-
geben und ihm anheimgestellt, dem Gerücht, das einen österreichischen
Höchstrichter betraf, nachzugehen und dem Bundesministerium für Justiz amt-
liche Kenntnis über die Ergebnisse zukommen zu lassen. Eine weitere Mit-
teilung ist mir in gegenständlicher Angelegenheit nicht mehr zugekommen.

-.---.--.